Mittwoch, 16. Februar 2000

2. Scrapie ***I

A5-0023/2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/68/EWG des Rates im Hinblick auf Scrapie (KOM(1998) 623 – C4-0026/1999 – 1998/0324(COD))

Der Vorschlag wird gebilligt.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/68/EWG des Rates im Hinblick auf Scrapie (KOM(1998) 623 – C4-0026/1999 – 1998/0324(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 623) [1],

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 152 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C4-0026/1999),

– gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0023/2000),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. verlangt, erneut befaßt zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen neuen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

[1] ABl. C 45 vom 19.2.1999, S.33.

3. WIPO-Urheberrechtsvertrag und WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger ***

A5-0008/2000

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Zustimmung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – zum WIPO-Urheberrechtsvertrags und zum WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (11221/1999 – KOM(1998) 249 – C5-0222/1999 – 1998/0141(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (11221/1999 – KOM(1998) 249 – 1998/0141(AVC)) [1],

– in Kenntnis des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger,

– vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 sowie Artikel 95 des EG-Vertrags um Zustimmung ersucht (C5-0222/1999),

[1] ABl. C 165 vom 30.5.1998, S. 8.

— gestützt auf Artikel 86 und 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport (A5-0008/2000),

1. gibt seine Zustimmung für die Zustimmung zu den Verträgen;

2. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zu übermitteln.

4. Zusatzstoffe in der Tierernährung *

A5-0015/2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (KOM(1999) 388 — C5-0134/1999 — 1999/0168(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert [1]:

VORSCHLAG DER KOMMISSION [2]	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1) *Bezugsvermerk 1*
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel *37*,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel **152**,
	(Änderung 2) *Erwägung (4a) (neu)*
	(4a) Wenn am 1. 04 1998 mehr als eine Person für das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen verantwortlich war, so verfügt jeder Verantwortliche während des Verfahrens über eine an ihn gebundene vorläufige Zulassung, sofern er einen Zulassungsantrag gemäß Artikel 9g Absatz 5 stellt.
	(Änderung 4) *ARTIKEL −1 (neu)* *Artikel 7a (Richtlinie 70/524/EWG)*
	Artikel −1 **Artikel 7a der Richtlinie 70/524/EWG erhält folgende Fassung:** **Artikel 7a** **(1) Besteht ein Zusatzstoff aus genetisch veränderten Organismen im Sinne des Artikels 2 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. 04 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt [1] oder enthält er solche Organismen, so darf dieser Zusatzstoff nur zugelassen werden, wenn er für die menschliche Gesundheit und die Umwelt unbedenklich ist.**

[1] Anschließend wurde der Vorschlag gemäß Artikel 69 Absatz 2 GO an den Ausschuß zurückverwiesen.
[2] ABl. C 307 E vom 26.10.1999, S. 38.